

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43 G  
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND  
(HDE) E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Ministerialdirektor  
Michael Sell  
Leiter der Steuerabteilung  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

nur per E-Mail: [michael.sell@bmf.bund.de](mailto:michael.sell@bmf.bund.de)  
cc: [christian.schleithoff@bmf.bund.de](mailto:christian.schleithoff@bmf.bund.de)  
cc: [michael.myssen@bmf.bund.de](mailto:michael.myssen@bmf.bund.de)  
cc: [hansjoachim.narzynski@bmf.bund.de](mailto:hansjoachim.narzynski@bmf.bund.de)

24. August 2017

### **Anzeigepflicht für Steuergestaltungen**

Anmerkungen zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 21. Juni 2017 (BR-Drs. 524/17 vom 22. Juni 2017)

Sehr geehrter Herr Sell,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Juli 2017, in dem Sie anbieten, Anregungen und Hinweise zum Thema Anzeigepflicht für Steuergestaltungen entgegenzunehmen.

Gern machen wir von diesem Angebot Gebrauch und äußern uns hier zu dem entsprechenden Richtlinienvorschlag, den die Europäische Kommission am 21. Juni 2017 vorgelegt hat.

## **Meldepflicht häufig bei Unternehmen**

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die Meldepflicht in bestimmten Fällen von einem sog. Intermediär auf den Steuerpflichtigen übergeht. Da sich Intermediäre regelmäßig auf ihre berufliche Verschwiegenheitspflicht berufen könnten, werden in zahlreichen Fällen Steuerpflichtige meldepflichtig sein. Die Prüfung der Meldepflicht sowie ggf. die Meldung steuerlicher Planungen führt damit zu erheblichen bürokratischen Mehrbelastungen für Unternehmen.

## **Meldepflicht für legale Steuermodelle geht zu weit**

Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich das erklärte Ziel der Europäischen Kommission, Steuerhinterziehung zu verhindern. Die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen müssen gegen Aushöhlung geschützt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen geschaffen und erhalten werden, die im europäischen Binnenmarkt tätig sind.

Mit der Einführung einer Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuermodellen und einem automatischen Informationsaustausch dieser Meldungen zwischen den Mitgliedstaaten will die Kommission die Transparenz erhöhen und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, auf potenziell missbräuchliche Modelle legislativ bzw. administrativ zu reagieren. Die Kommission stellt dabei heraus, dass insbesondere grenzüberschreitende Modelle potenziell schädlich seien, und beschränkt die Meldepflicht deshalb – und auch aus Kompetenzgründen – auf derartige Modelle. Auf Seiten der Mitgliedstaaten mag zwar ein legitimes Interesse daran bestehen, Informationen über grenzüberschreitende Steuermodelle in Erfahrung zu bringen, gleichwohl aber haben wir Bedenken, die schon ganz grundsätzlich gegen die Einführung einer derartigen Anzeigepflicht bestehen.

Eine Meldepflicht für legale Steuergestaltungen geht über die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Einhaltung der Steuergesetze hinaus. Der Steuerpflichtige wird letztlich in administrative Aufgaben des Staates einbezogen. Das halten wir wegen der Schwierigkeit, die Meldepflichten rechtssicher zu regeln, für kritisch.

Ungeachtet der grundsätzlichen Positionierung zu dem Thema Anzeigepflicht für Steuergestaltungen darf eine europäische Meldepflicht unseres Erachtens aber nur so ausgestaltet werden, dass diese lediglich solche Modelle erfasst, die tatsächlich geeignet sind, durch grenzüberschreitende Gestaltungen die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen auszuhehlen. Eine solche Abgrenzung ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Meldepflicht, nicht nur rechtswidrige, sondern auch rechtskonforme Modelle zu erfassen, besonders schwierig. Es besteht die Gefahr, die Meldepflicht unzulässigerweise auch auf solche Modelle auszudehnen, die erkennbar nicht aggressiv im Sinne des Richtlinienvorschlags sind.

### **Meldepflicht für rein nationale Steuermodelle nicht erforderlich**

Sollten zudem auf nationaler Ebene Überlegungen bestehen, den Richtlinienvorschlag über seinen unmittelbaren Wortlaut hinaus auf unerwünschte rein nationale Modelle auszuweiten, wie dies in dem im Auftrag des BMF vom Max-Planck-Institut für Steuerrecht und öffentliche Finanzen in München erstellten Gutachten vorgeschlagen wird, weisen wir vorsorglich schon jetzt darauf hin, dass wir eine derartige Ausweitung der Meldepflicht strikt ablehnen. Auf nationaler Ebene existiert bereits ein funktionierender und ausreichender Informationsaustausch innerhalb der Finanzverwaltung und mit dem Steuerpflichtigen.

### **Kennzeichen („hallmarks“) konkretisieren und damit handhabbar machen**

Der Richtlinienvorschlag der Kommission weist dabei – im Einzelnen insbesondere im Hinblick auf die Beschränkung der Meldepflicht auf das erforderliche Maß sowie auf eine rechts-sichere Anwendung – erhebliche Mängel auf. Wann ein meldepflichtiges Modell vorliegt, soll sich laut Richtlinienvorschlag aus der Definition zur Abgrenzung nationaler und grenzüberschreitender Modelle sowie den Kennzeichen („hallmarks“) zur Bestimmung potenziell aggressiver Steuermodelle ergeben. Beide Tatbestandsmerkmale sind jedoch unklar und zu weit gefasst. Der Begriff des meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modells wird damit nicht ausreichend konkretisiert. Gerade im Hinblick auf die Festlegung von Sanktionen in den nationalen Durchführungsvorschriften ist jedoch Rechtssicherheit für die meldepflichtigen Steuerpflichtigen und Intermediäre dringend erforderlich. Eine Präzisierung sollte bereits im Rahmen der europäischen Richtliniensetzung und nicht erst im Rahmen der nationalen Umsetzung erfolgen. Andernfalls besteht ein erhebliches Risiko unterschiedlicher nationaler Interpretationen.

Die für die Bestimmung der Meldepflicht vorgesehenen Kennzeichen („hallmarks“) sind im aktuellen Richtlinienvorschlag im Anhang IV aufgeführt. Da die Kennzeichen Bestandteil der Bestimmung anzeigepflichtiger grenzüberschreitender Steuermodelle und insoweit wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsaktes sind, sollten diese in die Richtlinie selbst integriert werden. Um den Unternehmen Rechtssicherheit im Rahmen des weiten Verständnisses der Modelle zu gewähren, sollten eine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an die Kommission gemäß Art. 290 AEUV und damit verbundene fortlaufende Anpassungen der Kennzeichen ausgeschlossen werden.

### **Meldefristen zu kurz und damit praxisuntauglich**

Darüber hinaus halten wir aufgrund des Umfangs der zu übermittelnden Daten eine Frist von fünf Werktagen für deutlich zu kurz bemessen – selbst für Intermediäre mit einer hochentwickelten IT-Infrastruktur. Im Übrigen würde es ausreichen, wenn Steuerpflichtige ihrer Meldepflicht im Rahmen der Abgabe ihrer Steuererklärung nachkommen.

## Finanzverwaltung sollte Rückmeldung geben

Der Richtlinienvorschlag sieht gegenwärtig nicht vor, dass Intermediäre und Steuerpflichtige eine Rückmeldung darüber erhalten, ob die gemeldeten Vereinbarungen als „aggressiv“ gelten. Liefert der Intermediär bzw. Steuerpflichtige alle erforderlichen Informationen, benötigt er Planungssicherheit für sein Projekt. In Bezug auf das Ziel der Anzeigepflicht, mehr Transparenz zu schaffen, ist es deshalb geboten, dass die Steuerbehörden verpflichtet werden, die Steuerpflichtigen ohne unnötige Verzögerung darauf hinzuweisen, ob sie „möglicherweise aggressive“ Gestaltungen als „aggressiv“ ansehen oder nicht. Eine solche „Auskunftspflicht der Steuerbehörden“ wird auch von dem Gutachten des Max-Planck-Instituts unterstützt, welches betont, dass Transparenz keine Einbahnstraße sein dürfe.

Besonders kritisch sehen wir zudem die rückwirkende Meldepflicht für Modelle, die während des Zeitraums der politischen Einigung bis zum 31. Dezember 2018 umgesetzt wurden. Eine solche „Übergangsregelung“ ist unzulässig. Die Meldepflicht sollte erst ab der Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht Geltung erhalten, frühestens jedoch am 1. Januar 2020.

Im Einzelnen verweisen wir auf unsere Anmerkungen in der **Anlage**.

Wir bitten, die genannten Punkte im Gesetzgebungsverfahren auf europäischer und ggf. auch auf nationaler Ebene zu berücksichtigen. Zur weiteren Erläuterung stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.  
Dr. Karoline Kampermann      Ralph Brügelmann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.  
Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Benjamin Koller

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Joachim Dahm      Heiko Schreiber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Till Hannig      Nikolas Malchau

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND  
(HDE) E. V.  
Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Michael Alber

